

Kurztitel

Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1067/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 402/1997

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

07.10.1995

Außerkrafttretensdatum

18.12.1997

Text**Stillegungsauflagen**

§ 12. (1) Auf einer stillgelegten Fläche ist nicht zulässig:

1. Begrünung mit Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten sowie Öllein,
2. Ausbringung von Düngemitteln, Abwasser und Abfällen wie Klärschlamm, Klärschlammkompost und Müllkompost,
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
4. Entfernung sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 4,
5. im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Jänner des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 sowie
6. Verwendung des Bewuchses einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen im Falle von § 8 Abs. 3 ab dem 15. Juli Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zu ermöglichen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(4) Bei Antragstellung nach Beginn des Stilllegungszeitraums ist im Antrag zu erklären, daß seit Beginn des Stilllegungszeitraums gegen die Auflagen des Abs. 1 und des Abs. 3 erster Satz nicht verstoßen wurde.

(5) Sonstige gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, die sich auf die stillgelegten Flächen beziehen, bleiben unberührt.